

Verordnung*vom 3. Juli 2017*

Inkrafttreten:

01.01.2018

**über die Sonderentschädigungen
für das Personal des Schulzahnpflegedienstes***Der Staatsrat des Kantons Freiburg*

gestützt auf Artikel 101 des Gesetzes vom 17. Oktober 2001 über das Staatspersonal;

gestützt auf Artikel 127 des Reglements vom 17. Dezember 2002 über das Staatspersonal (StPR);

gestützt auf die Stellungnahme des Amts für Personal und Organisation;
auf Antrag der Direktion für Gesundheit und Soziales,

beschliesst:

Art. 1 Kleiderentschädigung

Gegen Vorweisen der entsprechenden Rechnung vergütet der Schulzahnpflegedienst (der Dienst) dem medizinischen Personal die gemäss Hygienevorschriften verlangte Bekleidung bis zu 200 Franken pro Jahr.

Art. 2 Entschädigung für Materialtransporte mit dem Privatfahrzeug

¹ Um die Nachteile, die durch regelmässige und umfangreiche Materialtransporte während Dienstreisen entstehen, auszugleichen, zahlt der Dienst den Schulzahnpflege-Assistentinnen und -assistenten eine Sonderentschädigung.

² Die Entschädigung beträgt 5 Rappen pro Kilometer für die Anspruchsberechtigten nach Artikel 2 Abs. 1. Sie wird zusätzlich zur Kilometerentschädigung gemäss Artikel 126 StPR bezahlt.

**Art. 3 Entschädigung für das Fahren, Einrichten und Vorbereiten
der mobilen Klinik**

¹ Dem medizinischen Personal des Dienstes wird pro Stationierung am Einsatzort eine Entschädigung von 4 Franken gewährt.

² Diese Entschädigung deckt die zusätzlichen physischen und psychischen Belastungen in Verbindung mit dem Fahren, Einrichten, Vorbereiten und technischen Unterhalt der mobilen Klinik.

Art. 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Der Präsident:

M. ROPRAZ

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX-MOREL